

PRÄAMBEL

In der Mitgliederversammlung am 27. April 2016 wurde die nachstehende Satzung beschlossen. Diese ersetzt die zuletzt eingetragene Fassung und wurde beim Amtsgericht Montabaur am 08.08.2016 in das Vereinsregister VR 10466 eingetragen.

SATZUNG

FÖRDERVEREIN DES MARTINUS-GYMNASIUMS LINZ E. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gründung

Förderverein des Martinus-Gymnasiums Linz e. V.

Der Verein hat seinen Sitz in Linz am Rhein.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein wurde am 16. Februar 1976 gegründet.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein fördert die Erziehung und Bildung.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Förderung

- a) mathematischer, sprachlicher, naturwissenschaftlicher, musischer, sportlicher Interessen der Schülerinnen und Schüler sowie der dazu notwendigen Arbeitsbedingungen,
- b) geschlossener Gruppen von Schülerinnen und Schülern, Klassen, Kurse, Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise,
- c) einzelner bedürftiger sowie besonders begabter Schülerinnen und Schüler, sowie
- d) Verbesserung und Ergänzung der Ausstattung mit Lehrmitteln aller Art,
- e) Verbesserung des schulischen Umfeldes (z.B. Pausenhöfe, „grüne Klassenzimmer“, Lehrpfade),
- f) finanzielle Unterstützung pädagogischer Arbeit bei schulischen Ergänzungsmaßnahmen, auch außerhalb des Lehrplanes.

Der Verein ist Heimat für Eltern, Ehemalige sowie andere an diesem Gymnasium interessierte Personen und Institutionen, soweit sie den Bildungszielen der Schule entsprechen und Erziehung und Bildung fördern.

§ 3 Mittelverwendung, Selbstlosigkeit

Die Mittel des Vereins (Vereinsvermögen) setzen sich aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen, Spenden und Erträgen aus Veranstaltungen zusammen. Sie sind zinsbringend anzulegen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen werden erstattet.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, soweit sie nicht Schülerin oder Schüler des Martinus-Gymnasiums ist, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen und soll den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers (ggf. auch E-Mail-Adresse) enthalten. Über seine Annahme entscheidet der Vorstand. Mitglieder können auch juristische Personen werden.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/-in die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand bleibt und auch auf zweimalige Mahnung nicht durch Zahlung des rückständigen Beitrags reagiert hat.

Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern.

Eine schriftliche Äußerung ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied zuzustellen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt worden, entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mindestbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/-in
- d) dem/der Schriftführer/-in
- e) bis zu fünf Beisitzern/Beisitzerinnen
- f) dem/der Schulleiter/-in als geborenes Mitglied; sofern nicht Mitglied des Fördervereins mit beratender Stimme.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat zudem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Vergabe von Vereinsmitteln für Förderprojekte im Sinne von § 2
- e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Haftung des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Einzelheiten der Vorstandsarbeit können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 10 Amtsdauer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied, das kommissarisch tätig wird.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes, Vorstandssitzungen

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom/von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden.

Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.

Der/die Vorsitzende oder der/die Vertreter/-in des Schulelternbeirates wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Er/sie hat beratende Stimme.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiters/Leiterin der Vorstandssitzung.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Das Protokoll ist vom/von der Schriftführer(in) und vom/von der Sitzungsleiter(in) zu unterschreiben. Aus ihm sollen Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer/innen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis hervorgehen. Bei Übereinstimmung im Vorstand kann in Einzelfällen – insbesondere in Eilangelegenheiten – ein Vorstandsbeschluss im Umlaufverfahren (schriftlich oder mündlich) gefasst werden. Beschlüsse dieser Art sind in der nächsten Vorstandssitzung formell zu wiederholen.

Der Vorstand muss mindestens viermal im Kalenderjahr zu Sitzungen eingeladen werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten des Vereins:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
- e) Beschlussfassung über Berufungen gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes
- f) jährliche Wahl von zwei Kassenprüfern.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie dürfen in ihrer Amtszeit und dem unmittelbar davorliegenden Jahr auch nicht an finanziellen Entscheidungen des Vereins mitgewirkt haben oder mitwirken.

In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits zu Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich bzw. elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Vorsitzende hat die Tagesordnung bis zum Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen und von dieser bestätigen zu lassen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied eröffnet.

Die Mitgliederversammlung wählt dann eine(n) Tagungsleiter/-in, der/die die weitere Verhandlungsführung übernimmt. Der/die Tagungsleiter/-in lässt – soweit erforderlich – Stimmzähler/-innen bestimmen sowie eine(n) Protokollführer/-in für das Wahlprotokoll einsetzen.

Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer der Diskussion zu Wahlvorschlägen und der Wahlgänge einem/einer Wahlleiter/-in, der/die von der Mitgliederversammlung zu wählen ist, zu übertragen.

Wahlen sind grundsätzlich geheim. Sie können offen durchgeführt werden, wenn es dagegen keinen Widerspruch gibt.

Alle übrigen Abstimmungen erfolgen in der Versammlung offen. Sie sind schriftlich durchzuführen, wenn dieses von mindestens drei Mitgliedern beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/-in kann Gäste zulassen, wenn die Mitgliederversammlung einem solchen Wunsch zustimmt. Ebenso beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung von Presse, Rundfunk und Fernsehen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben deshalb außer Betracht.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Protokollführer/-in zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, Namen des/der Versammlungsleiters/Versammlungsleiterin sowie der Protokollführung, Zahl der erschienenen Mitglieder, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut niederzuschreiben.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.

Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für Mitgliederversammlungen gleichermaßen.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks geht das Vermögen an die Stiftung SSK Linz, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.